

Anlage 17.  
(Drucksachen. Nr. 10.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz,

vom 6. März  
2. April 1912.

Nach Ziffer 9 des Reglements wird für die taubstummen und blinden Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, ein Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr erhoben. Daraus sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Soweit die Kosten von den Eltern nicht getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Pflegekosten zu  $\frac{2}{3}$  von den Kreisen und zu  $\frac{1}{3}$  von den Ortsarmenverbänden zu entrichten. Das jährliche Pflegegeld war niedrig bemessen. Im Jahre 1913, dem letzten Friedensjahre, betrug die tatsächlichen von der Provinz zu zahlenden Pflegekosten für die taubstummen Zöglinge im Durchschnitt 405 Mark 69 Pf. und für die Blinden, bei denen die Internatsunterhaltung die Kosten verteuert, durchschnittlich 452 Mark 02 Pf. Der tägliche Pflegesatz, der für die in Pflege gegebenen taubstummen Zöglinge seitens der Provinz zu zahlen war, betrug 1913 im Durchschnitt 1 Mark 08 Pf. Die Teuerung, die der Krieg mit sich gebracht hat, führte dahin, daß der Pflegesatz allmählich bis zu dem jetzigen Durchschnittsbetrage von 1 Mark 57 Pf. stieg, und es muß damit gerechnet werden, daß die Steigerung der Pflegesätze noch weiter fortschreitet. Entsprechend dieser Erhöhung der Pflegesätze belief sich das jährliche Pflegegeld im Jahre 1916 auf 497 Mark 75 Pf., im laufenden Jahre beträgt es bereits 518 Mark 67 Pf. und es ist nicht abzusehen, wann die Höchstgrenze eintreten wird, zumal nicht daran zu zweifeln ist, daß auch nach Friedensschluß die Teuerung noch lange anhalten wird. Wie bei den Taubstummenanstalten sind auch bei den Blinden-Unterrichtsanstalten die Jahreskosten außerordentlich angewachsen; sie betragen jetzt 535 Mark 29 Pf. für jeden Zögling.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner näheren Begründung, daß es bei dem bisherigen von den Eltern der Zöglinge oder von den Kreisen und Ortsarmenverbänden zu zahlenden Pflegegelde von 400 Mark nicht weiter verbleiben kann. Es ließe sich nicht rechtfertigen, daß der Provinzialverband bei den großen durch den Krieg hervorgerufenen sonstigen Lasten ohne jede rechtliche Verpflichtung die Mehrkosten noch länger auf sich nimmt. Das schuljährlich zu zahlende Pflegegeld muß deshalb auf mindestens 500 Mark erhöht werden. Auch dabei kommt der